

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 237/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gerschon K.,
A. H. Str. 24, H.,
S., Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Dr. , Dr. ,

J. v. ,

-

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A. straße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Dr. Jähne
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 18. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom
23. Februar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Daß auch das Verlangen nach Härteausgleich gemäß § 171 ZPO
fristgerecht erläutert werden mußte, hat der Senat in
RzW 1977, 172 ausgesprochen. Zur Erläuterung gehört zumin-
dest die Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des
Antragstellers in groben Zügen (BGH RzW 1980, 59 Nr. 8).
Sie fehlt hier.

Mai

Dr. Jähne